

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Wiesenthau (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wiesenthau folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Wiesenthau folgende Bestattungseinrichtungen:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Gemeindeteilen Wiesenthau und Schlaifhausen,
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in den Friedhöfen in den Gemeindeteilen Wiesenthau und Schlaifhausen

Die Gemeinde stellt das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus, mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung;
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
3. Beisetzung von Urnen.

(2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde der Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Befreiungen von Abs. 1 Nr. 1 können im Einzelfall insbesondere erteilt werden für in Krankenhäuser verstorbene Patienten, wenn die Überführung unmittelbar bevorsteht, das Krankenhaus geeignete Räume zur Aufbewahrung besitzt und die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben sichergestellt ist, sowie für Leichen, die von auswärts überführt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Der Bestattungstermin wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt festgesetzt.

Bestattungen werden in der Zeit von Montag, 8.00 Uhr bis Freitag, 12.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmen können von der Gemeinde auf Antrag genehmigt werden.

§ 5 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Friedhof Wiesenthau

alter Teil des Friedhofes: Abteilung I bis Abteilung IV

Wahlgräber (Familiengräber): Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m

neuer Teil des Friedhofes: Abteilung V bis Abteilung VI

Urnenreihengräber Länge 0,80 m Breite 0,60 m

Urnenwahlgräber Länge 0,80 m Breite 0,60 m

Reihengräber (Einzelgräber): Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m

Wahlgräber (Familiengräber): Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m

2. Friedhof Schlaifhausen

alter Teil des Friedhofs

Reihengräber (Einzelgräber): Länge: 2,40 m, Breite: 1,00 m

Wahlgräber (Familiengräber): Länge: 2,40 m, Breite: 2,40 m

- in Abt. III: Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m

neuer Teil des Friedhofs

Urnenreihengräber Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m

Urnenwahlgräber Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m

Reihengräber Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m

Wahlgräber (Familiengräber): Länge: 2,20 m Breite: 2,00 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter. Bei Aschenbeisetzungen beträgt die Tiefe des Grabes mindestens 0,50 m, gerechnet von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne.“

§ 6 Aufbahrung von Leichen

(1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmungen getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

(3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt in den Friedhöfen Wiesenthau und Schlaifhausen 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 12 Jahre.

§ 8 Umbettungen auf Antrag

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Friedhof Wiesenthau:

- 1.) Reihengräber (Einzelgräber)
- 2.) Wahlgräber (Familiengräber)
- 3.) Urnenreihengräber
- 4.) Urnenwahlgräber
- 5.) Urnenröhrengräber
- 6.) Anonyme Urnenröhrengräber

b) Friedhof Schlaifhausen:

- 1.) Reihengräber (Einzelgräber)
- 2.) Wahlgräber (Familiengräber)
- 3.) Wahlgräber (Dreifachgräber)
- 4.) Urnenreihengräber
- 5.) Urnenwahlgräber

§ 10 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 11 Reihengräber

(1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene im Friedhof Wiesenthau und im Friedhof Schlaifhausen.

(2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sondernutzungsrechte können nicht an Reihengräbern erworben werden.

(3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.

(4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab).

Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Wahlgräber werden in der Abteilung V - VI des Friedhofes Wiesenthau der Reihe nach vergeben.

(2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.

(3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 25 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 12 a Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, Urnenröhrengabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenreihengräber sind Urnengräber, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 7) bereitgestellt werden.

(2) Urnenwahlgräber sind Urnengräber, an denen auf Antrag ein Sondernutzungsrecht begründet wird. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Das Sondernutzungsrecht wird auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) vergeben.

(2a) Urnenröhrengräber sind Urnengräber, in die maximal 4 Urnen von Verstorbenen einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen bestattet werden können. Blumen oder sonstige Gestaltungselemente dürfen im Bereich dieser Grabfelder nur bis längstens vier Wochen nach dem Bestattungstermin abgelegt werden. Auf einem errichteten Findling dürfen einheitlich gestaltete, personalisierte kleine Gedenktafeln im vorgegebenen technischen und gestalterischen Rahmen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde gegen Kostenersatz.

(2b) Anonyme Urnenröhrengräber sind Urnengräber, in die maximal 4 Urnen von Verstorbenen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden können.

(2c) Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für die Urnenreihengräber und die Vorschriften über Wahlgräber für die Urnenwahlgräber entsprechend.

(6) Nach Beendigung des Sondernutzungsrechts kann über das Urnengrab anderweitig verfügt werden. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Aschenbehälter in der von ihr bestimmten Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 14 Übertragung des Sondernutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

§ 15 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestV) und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 17 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. im Friedhof Wiesenthau

alter Teil des Friedhofes
bei Wahlgräbern:

Höhe: 1,15 m

Breite: 1,30 m

neuer Teil des Friedhofes
bei Reihengräbern:

Höhe: 0,80 -0,90 m

Breite: 0,60 – 0,65 m

bei Wahlgräbern:

Höhe: 1,15 m

Breite: 1,30 m

bei Urnengräbern:

Höhe: 0,60 m

Breite: 0,40 m

2. im Friedhof Schlaifhausen

bei Reihengräbern:

Höhe: 1,20 m

Breite: 1,00 m

bei Wahlgräbern:

Höhe: 1,20 m

Breite: 1,30 m

bei Urnengräbern:

Höhe: 0,60 m

Breite: 0,40 m“.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. im Friedhof Wiesenthau

alter Teil des Friedhofs
bei Wahlgräbern:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,80 m

neuer Teil des Friedhofes
bei Reihengräbern:

Länge: 2,20 m

Breite: 1,00 m

bei Wahlgräbern:

keine Einfassungen zulässig

bei Urnengräber

Länge: 0,80 m

Breite: 0,60 m

2. im Friedhof Schlaifhausen

alter Teil des Friedhofes

bei Reihengräbern:

Länge: 2,40 m

Breite: 1,00 m

bei Wahlgräbern:

Länge: 2,40 m

Breite: 2,40 m

- in Abt. III

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

neuer Teil des Friedhofs

bei Reihengräbern:

Länge: 2,20 m

Breite: 1,00 m

bei Wahlgräbern:

Länge: 2,20 m

Breite: 2,00 m

bei Urnengräber:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,60 m

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des gemeindlichen Friedhofs (§ 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19 Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Die Grabmäler sind auf die Mitte der vorhandenen Fundierungen zu setzen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt, und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung den Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20 Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Baum- und strauchartige Gewächse sind nur bis zu einer Wachshöhe von 0,60 m zulässig.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Containern abzulagern. Soweit nichtpflanzliche Stoffe (z.B. Kunststoffe, Drähte, Glas, Metall, Wachs, Stoffbänder, etc.) enthalten sind, sind die Gebinde auseinanderzusortieren und organische Stoffe in dem Biocontainer, andere im Abfallcontainer abzulagern. Es ist verboten, die Container für andere Stoffe als vorgesehen zu benutzen.

V. Ordnungsvorschriften

§ 21 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeit betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 22 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge);
2. Tiere mitzuführen;
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
4. Druckschriften zu verteilen;
5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
6. während der Nachtzeiten den Innenraum der Leichenhäuser zu beleuchten.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 23 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Nach Beerdigungen der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Absätze 1 -3 und Abs. 5 finden keine Anwendung.

VI. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden - mit Ablauf des 31.12.1984 bzw. mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten, falls diese Frist über den vorgenannten Zeitpunkt hinausreicht.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes i.S. des Abs. 1 ein neues Sondernutzungsrecht gegründet werden.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
2. Anzeige- und Antragspflichten (§ 4, 8) verletzt,
3. den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 21 Abs. 1),
4. sich im Friedhof zweckwidrig verhält (§ 22),
5. ohne Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof (§ 23) verrichtet,
6. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet (§ 16),
7. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 Grabgebinde nicht nach pflanzlichen und nichtpflanzlichen Stoffen trennt und in den vorgesehenen Containern ablagert.

§ 26 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichfalls tritt die Satzung der Gemeinde Wiesenthau über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 25.03.1974 sowie die Friedhofs- und Bestattungssatzung der früheren Gemeinde Schlaifhausen vom 22.04.1976 außer Kraft.

Wiesenthau, 25.01.1984

(Siegel)

Drummer, 1. Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.1983.

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderung vom

05.02.1992 (1. ÄndS)

09.10.1997 (2. ÄndS)

16.11.2005 (3. ÄndS)

25.01.2010 (4. ÄndS)

28.04.2010 (5. ÄndS)

12.12.2023 (6 ÄndS)

eingearbeitet.